

BGer 4A_497/2023 vom 16. Januar 2024

Bundesgericht, 2024-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_497_2023

FR: TF 4A_497/2023 du 16 janvier 2024

IT: TF 4A_497/2023 del 16 gennaio 2024

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts hinsichtlich der Klarheit der Zusammensetzung des Ausstands per 18. August 2022 gemäss Schreiben vom 22. August 2022. Es bestünden Zweifel an der Wirksamkeit der Zahlungsaufforderung, weshalb keine klare Sach- und Rechtslage i.S.v. Art. Art. 257 Abs. 1 ZPO vorliege.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet einerseits die Feststellung der Vorinstanz, diese Zusammenstellung sei von der Beschwerdeführerin nicht konkret gerügt worden. Sie habe die geltend gemachten Ausstände bereits vor dem 18. August 2022 nicht nachvollziehen können und diese Unklarheiten nachweislich und unbestrittenermassen gegenüber der Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 17. Juni 2022 substantiiert geltend gemacht. Aufgrund eines Zusammenhangs zwischen dem Schreiben vom 22. August 2022 und dem Schreiben vom 17. Juni 2022 sei eine erneute umgehende Rüge, dass die Aufstellung vom 18. August 2022 in Bestand und Höhe falsch sei, nicht notwendig gewesen.

Bereits in zeitlicher Hinsicht erschliesst sich aus diesen Vorbringen nicht, inwiefern das Schreiben vom 17. Juni 2022 als substantiierte Bestreitung der Kostenaufstellung per 18. August 2022 gemäss Schreiben vom 22. August 2022 gelten soll bzw. eine erneute Bestreitung nicht notwendig gewesen sein soll. Von einer substantiierten Bestreitung im Schreiben vom 17. Juni 2022 kann ohnehin nicht die Rede sein, forderte die Beschwerdeführerin gemäss der von ihr selbst in der Beschwerde zitierten Passage des Schreibens von der Beschwerdegegnerin, einzig zu klären, "wie hoch der Ausstand tatsächlich ist". Wenn die Vorinstanz im Ergebnis im Schreiben vom 17. Juni 2022 keine konkrete Beanstandung der Kostenaufstellung per 18. August 2022 erblicken konnte, ist dies nicht willkürlich. Sodann behauptet die Beschwerdeführerin auch vor Bundesgericht nicht, zeitlich nachfolgend und substantiiert auf die detaillierte Kostenaufstellung reagiert zu haben bzw. dass die Vorinstanz entsprechende Vorbringen in willkürlicher Weise missachtet haben soll.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin beanstandet andererseits, die Vorinstanz habe gestützt auf die Aussagen der Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Verfahren erkennen müssen, dass die Beschwerdeführerin die gewährte Zinsreduktion von 20% nicht nur infolge Corona, sondern auch für sämtliche der gerügten Mängel verstanden haben wollte, sich die Beschwerdegegnerin hinsichtlich Umfang der Reduktion im erstinstanzlichen Verfahren widersprüchlich verhalten habe und deshalb vor oder am 22. August 2022 völlig unklar gewesen sei, welche Mängel in welcher Höhe von der Reduktion von 20% erfasst gewesen

sein.

Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, ausführlich auf die angeblich widersprüchlichen Aussagen der Beschwerdegegnerin im erstinstanzlichen Ausweisungsverfahren einzugehen und der Vorinstanz damit eine willkürliche Beweiswürdigung zu unterstellen. Unerwähnt bleibt dabei, dass die Vorinstanz zentral auf das Wissen der Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Kostenaufstellung vom 22. August 2022 abstellte und dabei auf das Schreiben der Beschwerdeführerin an die Beschwerdegegnerin vom 18. Oktober 2022 verwies. Soweit sich also die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen überhaupt hinreichend mit der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung auseinandersetzt, erscheint es in jedem Fall nicht willkürlich, dass die Vorinstanz hinsichtlich der Klarheit der Kostenaufstellung nicht auf das Verhalten der Beschwerdegegnerin im Ausweisungsverfahren, sondern auf die direkte Antwort der Beschwerdeführerin auf die Kostenaufstellung abstellte.

E. 4.3

Es ist somit bundesrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von einer hinreichenden Klarheit des Ausstandes gemäss der Aufstellung vom 18. August 2022 und der darauf gestützten Zahlungsaufforderung ausging und somit den Sachverhalt als liquid i.S.v. Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO beurteilte.

E. 5

Dies gilt auch betreffend das weitere Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Anpassung des Zinses gemäss Vertragsänderung vom 16./31. März 2016 unterstehe der Formularpflicht gemäss Art. 269d Abs. 2 OR und sei deshalb aufgrund eines Formmangels nichtig. Sie rügt eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts, eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 52 ZPO) sowie eine Verletzung von Art. 269d OR . Zur Begründung bringt sie im Wesentlichen vor, die Vertragsänderung habe eine Erhöhung des Pachtzinses zum Gegenstand gehabt, und sie sei bei Vertragsänderung unter Kündigungsdruck gestanden. Sie geht von der Nichtigkeit der Änderung infolge Formmangel aus und leitet daraus ab, der von der Beschwerdegegnerin am 22. August 2022 geltend gemachte Ausstand hätte nicht oder zumindest nicht in der behaupteten Höhe bestanden. Die Beschwerdeführerin beruft sich somit auch vor Bundesgericht auf die Formnichtigkeit der Vertragsänderung, ohne sich mit der selbständig tragenden Begründung der Vorinstanz, diese Berufung auf den Formmangel sei im vorliegenden Fall rechtsmissbräuchlich, auseinanderzusetzen. So begründet sie insbesondere nicht, inwiefern die vorinstanzliche Würdigung ihrer vorbehaltlosen Zinszahlung während mehrerer Jahre willkürlich und die Anwendung von Art. 2 Abs. 2 ZGB bundesrechtswidrig ist (vgl. Urteil 4A_195/2023 vom 24. Juli 2023 E. 4.2). Sie beharrt auf ihrem Standpunkt zur angeblichen Geltung des Formerfordernisses, widerlegt aber die vorinstanzliche Beurteilung, dass keine einseitige, sondern eine einvernehmliche Vertragsänderung vorliegt, nicht. Vor allem setzt sie sich mit der für die Vorinstanz zentralen Beurteilung, dass sie sich widersprüchlich verhalte, in keinsten Weise auseinander. Damit verfehlt sie die Anforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung vor Bundesgericht (oben E. 1.2 f.). Auf die diesbezüglichen Rügen ist deshalb nicht einzutreten.

E. 6

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 318 ZPO . Die Erstinstanz sei auf das Ausweisungsgesuch nicht eingetreten und habe wesentliche Teile des Sachverhalts weder festgestellt noch die darauf beruhenden Rechtsfolgen beurteilt. Unter diesen Umständen wäre die Vorinstanz in pflichtgemässer Ausübung ihres Ermessens verpflichtet gewesen, die Sache zur Vervollständigung des Sachverhalts sowie zur Beurteilung des Gesuchs an die Erstinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Ob die Berufungsinstanz einen reformatorischen oder kassatorischen Entscheid fällt, entscheidet sie nach ihrem Ermessen. Reformatorisch kann sie aber nur bei gegebener Spruchreife entscheiden. Spruchreif ist das Verfahren dann, wenn das Gericht über sämtliche Entscheidungsgrundlagen verfügt, um über die Begründetheit oder Unbegründetheit des geltend gemachten Anspruchs zu befinden oder einen Nichteintretensentscheid zu erlassen. Überdies muss das vom Gesetz vorgeschriebene Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt worden sein. Die erforderlichen tatsächlichen Grundlagen zur Beurteilung des strittigen Anspruches müssen vorhanden sein und die Parteien müssen Gelegenheit gehabt haben, sich zu allen entscheidenderheblichen Fragen zu äussern. Es dürfen keine prozesskonform gestellten Beweisanträge zu entscheidenderheblichen strittigen Fragen offen sein. Bei einem reformatorischen Entscheid hat das Berufungsgericht folglich - im Rahmen der im Berufungsverfahren von den Parteien aufgeworfenen bzw. thematisierten Rechts- und Sachfragen - sämtliche vorhandenen Beweise zu würdigen und sämtliche Argumente der Parteien zu prüfen. Wenn sich das Berufungsgericht bei einer Gutheissung der Berufung - in Ausübung seines Ermessens - für ein neues Urteil in der Sache entscheidet, hat es folglich sicherzustellen, dass das Verfahren spruchreif ist. Ist dies nicht der Fall, hat es entweder die Sache an die erste Instanz zurückzuweisen oder die Spruchreife selber zu erstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es als Sachgericht auch hinsichtlich Sachverhaltsfragen über eine uneingeschränkte Kognition verfügt. Es kann insbesondere den erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt ergänzen und selber Beweise abnehmen (Art. 316 Abs. 3 ZPO). Insofern wird keine Partei durch den Ermessensentscheid des Berufungsgerichts, entweder die Sache zurückzuweisen oder neu zu entscheiden, benachteiligt (zum Ganzen: BGE 144 III 394 E. 4.3.2.2).

Die Berufungsinstanz hat die Sache im Fall der Gutheissung der Berufung nach den allgemeinen Grundsätzen dann an die erste Instanz zurückzuweisen, wenn diese einen Nichteintretensentscheid gefällt, und deshalb die Klagebegehren materiell überhaupt nicht beurteilt hatte (Urteil 5A_424/2018 vom 3. Dezember 2018 E. 4.2 f.).

Das gilt nicht gleichermassen im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen. Hier ist zu berücksichtigen, dass ein Nichteintretensentscheid der ersten Instanz nicht auf dem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung beruhen muss. Vielmehr tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein, wenn der schnelle Rechtsschutz (mangels klarer Sach- oder Rechtslage) nicht gewährt werden kann. Eine negative materielle Beurteilung und damit eine Abweisung des Gesuchs ist ausgeschlossen (BGE 144 III 462 E. 3.1; 140 III 315 E. 5). Demnach kann das Berufungsgericht im Verfahren um Rechtsschutz in klaren Fällen bei Gutheissung einer Berufung gegen einen erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid reformatorisch in gutheissendem Sinn über das Gesuch entscheiden, wenn Spruchreife vorliegt. Eine Rückweisung soll in den Augen des Gesetzgebers grundsätzlich die Ausnahme sein, da der Prozess sonst unnötig verlängert wird (Urteil 5A_786/2021 vom 18. März 2022 E. 5.1).

Bei der Überprüfung derartiger Ermessensentscheide schreitet das Bundesgericht nur ein, wenn die kantonale Instanz grundlos von in Lehre und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen abgewichen ist, wenn sie Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die keine Rolle hätten spielen dürfen, oder wenn sie umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen hat. Aufzuheben und zu korrigieren sind ausserdem Ermessensentscheide, die sich als im Ergebnis offensichtlich unbillig, als in stossender Weise ungerecht erweisen (BGE 132 III 97 E. 1; Urteil 5A_424/2018, a.a.O., E. 4.2).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Vorbringen keine Verletzung von Art. 318 ZPO zu begründen. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, hinsichtlich der Voraussetzung des liquiden Sachverhalts gemäss Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO pauschal darauf zu verweisen, die

Erstinstanz habe ein wesentlicher Teil des substantiiert vorgetragenen Sachverhalts zur Nichtigkeit der Zinserhöhung im Jahr 2016 sowie zur geltend gemachten Begleichung des Ausstandes durch Verrechnung nicht beurteilt und die angebotenen Beweise nicht abgenommen. Sie leitet daraus zu Unrecht ab, die Sache sei für die

Vorinstanz nicht spruchreif gewesen. Die Vorinstanz beurteilte sowohl die Frage der Nichtigkeit der Vertragsänderung sowie die - vor Bundesgericht unbestritten gebliebene - behauptete Begleichung des Ausstands bzw. die Verrechnung mit Gegenforderungen der Beschwerdegegnerin und würdigte dabei ausführlich die erstinstanzlich vorgetragenen Standpunkte und die bei den Akten liegenden Beweismittel. Aus der Begründung der Beschwerdeführerin wird nicht hinreichend klar, welche erforderlichen Grundlagen im Einzelnen zur Beurteilung der Voraussetzungen von Art. 257 Abs. 1 lit. a ZPO im vorinstanzlichen Verfahren nicht vorhanden gewesen sein sollen, welche Argumente der Beschwerdeführerin nicht geprüft worden wären und zu welchen Tatsachen die Vorinstanz zusätzlich hätte Beweis abnehmen müssen. Die Beschwerdeführerin scheint die fehlende Spruchreife vor Vorinstanz einzig daran festzumachen, dass die Erstinstanz mangels hinreichender Liquidität eines Teils des Sachverhalts auf das Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen nicht eingetreten ist, ohne im Einzelnen konkret aufzuzeigen, in welchem Umfang die Sache nicht spruchreif gewesen sein soll. Nachdem die Vorinstanz anders als die Erstinstanz den Sachverhalt hinsichtlich der Kostenzusammenstellung bzw. der Kündigungsandrohung als liquide beurteilte und die Parteien die Frage der Nichtigkeit der Vertragsänderung ausführlich diskutiert hatten, bestand für die Vorinstanz kein Hindernis, materiell über das Ausweisungsgesuch zu entscheiden. Soweit die Beschwerdeführerin pauschal davon auszugehen scheint, bei Gutheissung eines Rechtsmittels gegen einen Nichteintretensentscheid im Verfahren des Rechtsschutz in klaren Fällen könne die Rechtsmittelinstanz unabhängig von der Spruchreife nie einen reformatorischen Entscheid fällen, verkennt sie sowohl das Wesen dieses Verfahrens (siehe E. 6.1) sowie den Ausnahmecharakter einer Rückweisung gemäss Art. 318 ZPO. Sie vermag folglich keine bundesrechtswidrige Ermessensausübung der Vorinstanz aufzuzeigen.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.